

Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung, BestV)

vom 27.10.2010 (Stand 01.08.2021)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG¹⁾),

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt die gesundheitspolizeilichen Anforderungen, die bei Bestattungen im Kanton Bern zu beachten sind.

² Vorbehalten bleiben die epidemienrechtlichen Vorschriften des Bundes.

Art. 2 *Friedhöfe*

¹ Friedhöfe dürfen die öffentliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden.

² Sie sind in einem Gelände anzulegen, dessen Bodenbeschaffenheit die Verwesung nicht behindert.

Art. 3 *Bestattungsarten*

¹ Bestattungsarten sind die Erdbestattung und die Feuerbestattung.

² Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial, das die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen.

Art. 4 *Bestattungszeitpunkt*

¹ Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden.

² Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Gesundheitsamt Ausnahmen bewilligen. *

Art. 5 *Bestattungsort*

¹ Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen erfolgen.

¹⁾ BSG 811.01

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Unter Vorbehalt der bau- und umweltrechtlichen Vorschriften sind Beisetzungen von Urnen oder offener Asche ausserhalb von Friedhöfen zulässig.

Art. 6 *Erdbestattungsgräber*

¹ Die Mindestdiefe für Erdbestattungsgräber beträgt

a bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre 1,5 Meter,

b bei Kindern bis 12 Jahre 1,0 Meter.

² Die Grabesruhe dauert mindestens 20 Jahre.

Art. 7 *Exhumierung*

¹ Die Exhumierung einer Leiche ist nur mit Bewilligung des Gesundheitsamts erlaubt. *

² Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafbehörden.

Art. 8 *Änderung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 22. Mai 1979 über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 9 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Perrenoud
Der Staatsschreiber: Nuspliger

²⁾ BSG 815.122

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
27.10.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	10-97
30.06.2021	01.08.2021	Art. 4 Abs. 2	geändert	21-057
30.06.2021	01.08.2021	Art. 7 Abs. 1	geändert	21-057

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	27.10.2010	01.01.2011	Erstfassung	10-97
Art. 4 Abs. 2	30.06.2021	01.08.2021	geändert	21-057
Art. 7 Abs. 1	30.06.2021	01.08.2021	geändert	21-057